

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 29.12.2023

Nr. 127

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 906 Gemeinde Hambühren, Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2024 der Gemeinde Hambühren
- 907 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über die Änderung der Hauptsatzung vom 21.12.2023
- 907 Gemeinde Hambühren, Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hambühren
- 909 Gemeinde Hambühren, Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hambühren
- 911 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über die Änderung des Kostentarifs zu § 2 der Satzung der Gemeinde Hambühren über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2024 der Gemeinde Hambühren

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2024 der Gemeinde Hambühren

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I, S. 2931), kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B.

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 die letzte Realsteuerhebesatzsatzung beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt Nr. 60 des Landkreises Celle vom 16.07.2020 bekannt gemacht und gilt auch für das Jahr 2024.

Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden darin ab dem 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	640 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v. H.

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 4 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hambühren vom 16.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.04.2015. In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze, die seit dem Jahr 2011 gelten, festgesetzt:

a) für den ersten Hund	54,00 €
b) für den zweiten Hund	126,00 €
c) für jeden weiteren Hund	186,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	660,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	900,00 €

Somit sind keine Änderungen eingetreten:

hinsichtlich der Grundsteuer A und Grundsteuer B seit 2021 sowie
hinsichtlich der Hundesteuer seit 2011.

Daher kann auf die Versendung von neuen Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet werden.

Die Grund- und Hundesteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 1. Juli 2024 fällig. Für Hundehalter, die die Hundesteuer jährlich zahlen, wird die Hundesteuer 2024 in einem Betrag am 1. Juli 2024 fällig.

In den Fällen, in denen eine Änderung eingetreten ist, wie z. B. die Änderung des Grundsteuermessbetrages oder ein Eigentümerwechsel, ergeht ein neuer Steuerbescheid. Im Falle des Eigentümerwechsels ist zu beachten, dass der Steuerbescheid für den bisherigen Eigentümer weiter gilt, bis dieser aufgehoben wird.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 29 41, 21319 Lüneburg, Besuchsadresse: Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg.

2. Auf elektronischem Weg:

Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Auch wenn Sie Klage erheben, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen. Wenn Sie verspätet zahlen, wird nach den gesetzlichen Vorschriften ein Säumniszuschlag erhoben.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeindeverwaltung und über die Rechte der Bürger nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über die Ansprechpartner in Datenschutzfragen können den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Hambühren entnommen werden. Diese können unter <https://www.hambuehren.de/datenschutz> heruntergeladen oder bei der Gemeinde Hambühren angefordert werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Steuern zu den jeweiligen Fälligkeiten durch die Gemeindekasse Hambühren mittels SEPA-Lastschriftmandat einziehen zu lassen. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates liegen im Rathaus der Gemeinde Hambühren aus oder können von der Internetseite www.hambuehren.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Bei Fragen stehen Ihnen während der Servicezeiten des Rathauses Frau Karguth im Zimmer 11 oder Herr Schulze im Zimmer 10 zur Verfügung. Telefonische Rückfragen können unter den Durchwahlnummern 05084/601-113 oder -310 gestellt werden.

Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über die Änderung der Hauptsatzung vom 21.12.2023

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 21.12.2023 mit der erforderlichen Mitgliedermehrheit die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Hambühren erhält die folgende Fassung:

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Gemeinde Hambühren unter www.hambuehren.de/bekanntmachungen sowie nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hambühren; dies gilt nicht, soweit durch andere Rechtsnormen für die ortsübliche Bekanntmachung etwas Anderes bestimmt ist.

29313 Hambühren, den 22.12.2023

Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Hambühren, Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hambühren

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hambühren

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 sowie § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hambühren am 21.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hambühren und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen; für den Erwerb, die Verlängerung und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten; für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen; ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Leistungen

der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2

- (1) Die Gemeinde Hambühren erhebt Gebühren durch Gebührenbescheid.
- (2) Gebührenpflichtig für die in § 1 aufgeführten Leistungen ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Als Nutzungsberechtigter gilt der Erwerber der Grabstätte.

§ 3

- (1) Die Benutzungsgebührenschild, die Gebührenschild für den Ersterwerb von Nutzungsrechten, für die Grabpflege und die Einebnung entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

Die Gebührenschild für die Rasenpflege einer Grabstätte nach vorzeitiger Einebnung entsteht mit Durchführung der Einebnung. Die Gebührenschild entsteht zu diesem Zeitpunkt für den gesamten zu pflegenden Zeitraum.

Die Gebührenschild für den Vorauserwerb von Nutzungsrechten entsteht mit Gewährung des Vorauserwerbs.

Im Falle der Verlängerung, des Wiedererwerbs von Nutzungsrechten, entsteht die Benutzungsgebühr mit Gewährung der Weiterbenutzung.

- (2) Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrundeliegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.
- (3) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 2019, 316) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4

Die Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hambühren vom 16.12.1999 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Gemeinde Hambühren
Hambühren, 22.12.2023

Kranz
Bürgermeister

Gemeinde Hambühren, Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hambühren

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hambühren

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hambühren erhält folgende Fassung:

I. Grabnutzungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstelle für die Dauer der Ruhefrist (Erstvergabe). Die Gebühr für die pflegefreien Reihengräber unter Rasen beinhaltet gleichzeitig eine Pflegepauschale für das Aussähen von Rasen und die laufende Unterhaltung der Grabstelle für die Dauer der Ruhefrist.

1. Reihengräber

I.1.1. Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr und für Totgeburten (Kindergrab) für die Dauer von 20 Jahren	476,30 €
I.1.2. Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren	595,37 €
I.1.3. Pflegefreies Reihengrab unter Rasen für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren	1.062,24 €
I.1.4. Urnenreihengrab für die Dauer von 20 Jahren	476,30 €
I.1.5. Pflegefreies Urnenreihengrab unter Rasen für die Dauer von 20 Jahren	760,86 €

Bei den Pflegefreien Reihengräbern unter Rasen (I.1.3., I.1.5) ist ein Vorauserwerb möglich. Nach der Beisetzung kommt es zu einer Verlängerung des Nutzungsrechts entsprechend der Ruhefrist.

I.1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts Pflegefreies Urnenreihengrab unter Rasen, je Stelle und Jahr	38,04 €
I.1.7. Verlängerung des Nutzungsrechts Pflegefreies Reihengrab unter Rasen, je Stelle und Jahr	42,49 €

2. Halbanonyme Gräber

I.2.1. Halbanonymes Urnengemeinschaftsgrab unter Rasen für die Dauer von 20 Jahren	760,86 €
---	----------

Bei den Halbanonymen Urnengemeinschaftsgräbern unter Rasen ist ein Vorauserwerb möglich. Nach der Beisetzung kommt es zu einer Verlängerung des Nutzungsrechts entsprechend der Ruhefrist.

I.2.2. Verlängerung des Nutzungsrechts Halbanonymes Urnengemeinschaftsgrab unter Rasen, je Stelle und Jahr	38,04 €
--	---------

3. Wahlgräber

I.3.1. Wahlgrab, je Stelle für die Dauer von 25 Jahren	643,34 €
I.3.2. Urnenwahlgrab, je Stelle für die Dauer von 20 Jahren	514,67 €

Bei den Wahlgräbern ist der Erwerb/Vorauserwerb mehrstelliger Gräber möglich. Nach einer weiteren Beisetzung in einem mehrstelligen Wahlgrab kommt es zu einer Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Wahlgrabstätte entsprechend der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Person. Nach jeder Beisetzung ist erneut die volle Ruhezeit einzuhalten und das Nutzungsrecht entsprechend für die gesamte Grabstätte zu verlängern

Nach Ablauf des erstmalig erworbenen Nutzungsrechts für Wahlgräber kann ein weitergehendes Nutzungsrecht für mindestens fünf Jahre wiedererworben werden.

I.3.3.	Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts Wahlgrab, je Stelle und Jahr	25,73 €
I.3.4.	Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts Urnenwahlgrab, je Stelle und Jahr	25,73 €
II.	Bestattungsgebühren	
	Ausheben und Verfüllen des Grabes.	
1.	Reihengräber	
II.1.1.	Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr und für Tot- geburten (Kindergrab)	144,13 €
II.1.2.	Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	296,87 €
II.1.3.	Pflegefreies Reihengrab unter Rasen	296,87 €
II.1.4.	Urnenreihengrab	111,89 €
II.1.5.	Pflegefreies Urnenreihengrab unter Rasen	111,89 €
2.	Halbanonyme Gräber	
II.2.1.	Halbanonymes Urnengemeinschaftsgrab unter Rasen	111,89 €
3.	Wahlgräber	
II.3.1.	Wahlgrab, je Stelle	342,24 €
II.3.2.	Urnenwahlgrab, je Stelle	111,89 €
4.	Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Wahlgräbern/Umbettungen	
	Ausgrabung:	
	Öffnen des bisherigen Grabes und Heben der Leiche/Urne. Befördern innerhalb des Friedhofes, Schließen des Grabes.	
II.4.1.	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (Wahlgrab)	440,54 €
II.4.2.	Urnen (Urnenwahlgrab)	161,04 €
	Wiederbeisetzung:	
	Öffnen des neuen Grabes. Befördern innerhalb des Friedhofes. Sen- ken der Leiche/Urne. Schließen des Grabes.	
II.4.3.	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (Wahlgrab)	440,54 €
II.4.4.	Urnen (Urnenwahlgrab)	161,04 €
	Überführung:	
II.4.5.	Versand einer Urne (Portokosten nach Aufwand)	47,34 €
III.	Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle und des Kühlraumes	
III.1.1.	Benutzung der Kapelle, je Sterbefall	166,01 €
III.1.1.1.	Beheizen der Kapelle	55,92 €
III.1.2.	Benutzung des Kühlraumes, je Sterbefall und Tag	13,99 €

IV. Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe

1. Reihengräber

IV.1.1. Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr und für Totgeburten bis zum Ablauf der Ruhezeit, je Jahr	16,38 €
---	---------

IV.1.2. Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Ablauf der Ruhezeit, je Jahr	22,51 €
--	---------

IV.1.3. Urnenreihengrab bis zum Ablauf der Ruhezeit, je Jahr	18,07 €
--	---------

2. Wahlgräber

IV.2.1. Wahlgrab bis zum Ablauf der Ruhezeit, je Stelle und Jahr	30,52 €
---	---------

IV.2.2. Urnenwahlgrab bis zum Ablauf der Ruhezeit, je Stelle und Jahr	18,07 €
--	---------

V. Gebühr für das Abräumen und die Einebnung von Grabstätten

Abräumen und Einebnen der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit. Entfernung und Entsorgung von Bewuchs und baulichen Anlagen.

1. Reihengräber

V.1.1. Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr und für Tot- geburten (Kindergrab)	144,13 €
---	----------

V.1.2. Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	198,57 €
---	----------

V.1.3. Urnenreihengrab	141,38 €
------------------------	----------

2. Wahlgräber

V.2.1. Wahlgrab, je Stelle	243,94 €
----------------------------	----------

V.2.2. Urnenwahlgrab, je Stelle	141,38 €
---------------------------------	----------

VI. Verwaltungsgebühren

VI.1.1. Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grabplat- ten, sowie Inschriften	35,70 €
---	---------

- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über die Änderung des Kostentarifs zu § 2 der Satzung der Gemeinde Hambühren über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 21.12.2023 die folgende Änderung des Kostentarifs zu § 2 der Satzung der Gemeinde Hambühren über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen.

Der Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hambühren wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.: 2

Gegenstand: Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise sowie Servicegebühren

Lfd. Nr.: 2.5

Gegenstand: Servicegebühr für die Benutzung des Self-Service-Terminals (SST)

Gebühr/Pauschalbetrag allgemein: 10,00 €

29313 Hambühren, den 22.12.2023
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN